

ZH_OBERGERICHT PS180159 vom 31. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180159

FR: ZH_OBERGERICHT PS180159 du 31 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180159 del 31 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf das Konkursbegehren der B._____ Pensionskasse vom 20. Juli 2018 gegen die Schuldnerin A._____ GmbH (act.10/1) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich mit Urteil vom 23. August 2018 für eine Forderung von Fr. 3'593.40 nebst Zins zu 5 % seit 09.03.2018, eine Forderung von Fr. 151.40 ohne Zins und Fr. 146.60 Betreuungskosten über die Schuldnerin den Konkurs (act. 9). Mit Eingabe vom 28. August 2018 (überbracht) verlangte C._____ namens der Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

E. 2

Mit Eingabe vom 31. August 2018 (Poststempel) reichte C._____ eine Vollmacht des Gesellschafters und Geschäftsführers, D._____, der Schuldnerin ein (act. 13 i.V.m.act. 8).

E. 3

Da sogleich in der Sache zu entscheiden ist, wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 4

geltend, sie habe die Forderungen dem Betreibungsamt (inkl. Zinsen und Betreuungskosten) mit Valuta 23. August 2018 überwiesen und somit vor der Konkurseröffnung die Forderung bezahlt (act. 2 i.V.m. act. 4/1-3).

E. 5

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert

E. 10

Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Im Beschwerdeverfahren können Tatsachen neu geltend gemacht werden, die sich vor dem erstinstanzlichen, angefochtenen Entscheid ereignet haben (Art. 174 Abs. 1 SchKG; das in Abweichung des sonst geltenden Ausschlusses aller neuen Behauptungen gemäss Art. 326 ZPO). Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem

- 3 - Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Hat sich der Konkursaufhebungsgrund (insbesondere die Tilgung der Konkursforderung) vor der Konkurseröffnung verwirklicht, so wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen (vgl. OGer ZH PS140043 vom 7. März 2014). Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Konkursrichters (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt hat, bleibt dabei nach der Praxis der

Kammer unberücksichtigt (vgl. ZR 110/2011 Nr. 79). 6. a) Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Schuldnerin mit Einreichung des Auszahlungsbeleges der UBS und der Abrechnung des Betreibungsamtes Zürich die vollständige Zahlung der Konkursforderung (Valutadatum 23. August 2018) belegt (act. 4/1-3 i.V.m. act. 9). Zugunsten der Schuldnerin ist davon auszugehen, dass die Zahlung vor Konkurseröffnung (23. August 2018 10:00 Uhr) erfolgte. Damit ist eine konkurshindernde Tatsache dargetan, welche vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom 23. August 2018 eingetreten ist. Ausserdem stellte die Schuldnerin während laufender Beschwerdefrist, nämlich am 28. August 2018, beim Konkursamt Aussersihl-Zürich die Kosten des Konkursamtes und die Kosten der Vorinstanz (Fr. 400.–) sicher (act. 5). Auch für die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 750.– leistete die Schuldnerin einen Vorschuss (act. 14). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Praxismässig ist von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abzusehen. b) Zu bemerken ist noch, dass jeweils der Schuldner dem Konkursgericht mittels Urkunden die Tilgung der Konkursforderung nachzuweisen oder allenfalls eine Rückzugserklärung des Gläubigers beizubringen hat. Zudem hat der Schuldner auch die durch das Konkurseröffnungsbegehren entstandenen Gerichtskosten auf der Konkursgerichtskanzlei bis zum Konkurseröffnungstermin bar zu bezahlen. Darauf wird der Schuldner jeweils im Anhang zur Vorladungsverfügung hingewiesen (vgl. act. 10/5/2 S. 2). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Konkurseröffnung durch das erstinstanzliche Gericht zu verhindern.

- 4 - 7. Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie zum einen durch die nicht rechtzeitige Zahlung der BVG-Prämien das Verfahren veranlasst, und es zum anderen ebenfalls unterlassen hat, die Vorinstanz über das Vorliegen eines Konkurshinderungsgrundes in Kenntnis zu setzen und die Gerichtskosten zu bezahlen. Demzufolge ist der Schuldnerin auch keine Entschädigung zuzusprechen. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt, weil ihr im vorliegenden Verfahren keine Umtriebe entstanden sind, die abzugelten wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.